

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 25. August 1874.) Nr. 16.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministers vom 18. Juli 1874,
womit nachträgliche Bestimmungen zu der Eichordnung und dem Eichgebühren-Tarife vom
19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

(Reichsgesetzblatt vom 1. August 1874, Nr. 110.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, betreffend die neue Maß- und Gewichtsordnung (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), werden nachstehende, von der k. k. Normal-Eichungscommission erlassene Nachträge zu der Eichordnung und dem Eichgebühren-Tarif vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sanhans m. p.

Erster Nachtrag zur Eichordnung

vom 19. December 1872.

Zu §. 2 und 3.

Maßstäbe für Schnittwaren betreffend.

Als Schnittwaarenmaß sind auch nicht gegliederte Stäbe von 0.5 Meter Länge zulässig. Die Abweichung der Gesamtlänge vom Eichnormale darf 0.75 Millimeter nicht überschreiten.

Schnittwaarenmaße, welche an einem Ende mit einem Handgriffe versehen sind, werden zur Eichung und Stempelung nicht zugelassen.

Zu §. 7 und 9.

Die Herstellung der Flüssigkeitsmaße betreffend.

Die im letzten Absätze des §. 7 und im ersten Absätze des §. 9 enthaltene Vorschrift, daß die Vorzeichnung der dem richtigen Fassungsraume entsprechenden Höhe des Flüssigkeits-

spiegels durch den Eichbeamten vorzunehmen sei, entfällt und sind Flüssigkeitsmaße, von den Verfertigern bereits mit den, den Stand des Flüssigkeitsspiegels bei richtiger Füllung bezeichnenden Marken versehen, zur Eichung zu bringen. Die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Vergleichung mit dem Eichnormale erweist, daß die Abweichung von dem Sollinhalte die im §. 9 der Eichordnung festgestellten Fehlergrenzen nicht überschreitet.

Zu §. 11.

Die Stempelung der Bierfässer betreffend.

Bei Bierfässern ist der Eichstempel sammt Jahrzahl oberhalb der Bezeichnung des Inhaltes, bei andern nicht ausgepichteten Fässern unterhalb derselben anzubringen.

Zu §. 15.

Die Construction der Hohlmaße für trockene Körper von 2 Liter abwärts betreffend.

Bei Hohlmaßen für trockene Körper von 2 Liter abwärts kann der Henkel, und, wenn sie aus einem Stücke getrieben sind, auch der für die aus Weißblech gefertigten Maße vorgeschriebene Verstärkungsreifen am Fuße des Maßes entfallen.

Zu den §§. 12, 13, 15, 17 und 18.

Die Zulassung von metallenen Hohlmaßen für trockene Körper von 5 Liter aufwärts bis 1 Hectoliter betreffend.

Hohlmaße für trockene Gegenstände von 5 Liter aufwärts bis 1 Hectoliter können auch aus Metall, und zwar aus Schwarzblech, Weißblech, verzinnem Blech oder Kupferblech hergestellt werden.

Die Blechdicke soll nicht unter 1 Millimeter betragen, und der vollkommen ebene Boden mit der cylindrischen Wand dicht und dauerhaft verbunden sein.

Bei den Maßen von 10 Liter bis 1 Hectoliter ist der Boden durch ein aus zwei hochkantig gelegten Eisenstäben hergestelltes Kreuz zu verstärken.

Am oberen Ende des Gefäßes ist ein eiserner Verstärkungsreifen anzubringen, dessen oberer Rand in einer Ebene mit der cylindrischen Mantelfläche liegt; die Gesamtbreite des oberen Randes muß bei dem 5 Liter-Maße mindestens 5, bei den größeren mindestens 8 bis 10 Millimeter betragen.

Die Maße von 20, 25 und 50 Liter erhalten an der Mündung einen eisernen Steg jene von 1 Hectoliter Inhalt ein eisernes rechtwinkliges Kreuz, dessen obere Fläche genau in der Ebene des oberen Randes liegt; der Steg, beziehungsweise das Kreuz, ist in der Mitte durch eine runde eiserne Stange dauerhaft mit dem Boden zu verbinden.

Die Maße von 25 bis 100 Liter sind mit zwei Handhaben zu versehen, welche mit ihren beiden Enden sich an die cylindrische Mantelfläche anlegen und noch den Boden untergreifen. Solche Handhaben können auch noch an dem 20 Liter-Maße angebracht werden.

Soweit, als es mit Rücksicht auf die Größe ausführbar ist, können solche Maße auch aus einem Stücke getrieben hergestellt werden.

Ein dünner, festhaftender Anstrich an der innern Fläche ist zulässig.

Die Abweichung der metallenen Hohlmaße für trockene Gegenstände von 5 Liter bis 100 Liter von dem Sollinhalte darf im Mehr oder Weniger nicht größer sein, als:

bei dem Maße:

von 1 Hectoliter bis $\frac{1}{4}$ Hectoliter $\frac{1}{500}$ des Sollinhaltes,

„ 20 Liter „ 5 Liter $\frac{1}{400}$ „ „

Die Stempelung dieser Maße erfolgt an drei Stellen des oberen Randes, ferner auf je zwei in einem Durchmesser gegenüberliegenden Zinntropfen, welche an der Verbindungsfuge sowohl des Bodens, als des oberen Verstärkungsreifens mit der Seitenwand anzubringen

sind, endlich in gleicher Weise, insoferne das Maß mit Handhaben versehen ist, an einer Verbindungsniete jeder Handhabe mit der Seitenwand.

Bei Mäßen, welche aus einem Stücke getrieben sind, genügt die Stempelung des oberen Randes und eventuell der beiden Handhaben.

Zu §. 25 e).

Die Bezeichnung der Tragfähigkeit der Wagen betreffend.

Die Bezeichnung der Tragfähigkeit darf nur bei solchen Wagen unterbleiben, deren größte einseitige Tragkraft kleiner ist als 500 Gramme.

Bei gleicharmigen Balkenwagen ist die Bezeichnung auf dem einen Arme des Wagbalkens anzubringen.

Bei größeren gleicharmigen Lastwagen, deren größte einseitige Tragfähigkeit 50 Kilometer überschreitet, ist auch die geringste zulässige Last zu bezeichnen.

Zu §. 27.

Die Bezeichnung der Hocklerwagen betreffend.

Die Bezeichnung der Hocklerwagen hat in der Weise zu geschehen, daß die Buchstaben H. W. nicht unmittelbar auf den Wagbalken, sondern auf zwei an den beiden Armen des Wagbalkens aufgenietete Blechstreifen geschlagen werden. Die Nietstellen müssen das Aufschlagen des Nichtstempels gestatten.

Zu §. 29.

Die Aichung von großen feststehenden Brückenwagen betreffend.

Mit Bezug auf den letzten Absatz des §. 29 wird bestimmt, daß die Aichung und Stempelung von großen feststehenden Brückenwagen in dem Falle, wenn in der Nähe des Aufstellungsortes derselben ein Nichtamt sich nicht vorfindet, auch im Fabrikslocale des Erzeugers bei provisorischer Aufstellung der Wage unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden darf:

1. Muß die zu prüfende Wage vollständig fertig und mit allen dazu gehörigen Bestandtheilen, sowie den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen sein.

2. Die Prüfung muß bis zur größten Belastung (Instruction VI, Nr. 27), für welche die Wage bestimmt ist, vorgenommen werden.

3. In dem auszustellenden Nichtscheine ist die Bemerkung beizufügen: Die Wage wurde bei provisorischer Aufstellung in der Fabrik des Erzeugers geachtet.

Zu §. 32.

Die Stempelung der Wagen betreffend.

Die Jahrzahl ist dicht unter den Nichtstempel zu setzen, und sind bei gleicharmigen Balkenwagen diese Beglaubigungszeichen auf jenem Arme des Wagbalkens anzubringen, welcher nicht die Bezeichnung der Tragfähigkeit enthält.

Bei Hocklerwagen hat die Stempelung auf je einer Nietstelle jedes die Bezeichnung H. W. tragenden Blechstreifens zu erfolgen, so daß eine Entfernung der Blechstreifen ohne Verletzung des Nichtstempels nicht möglich ist.

Zu §. 34.

Die Bezeichnung der Alkoholometer-Scalen betreffend.

Die Bezeichnung der Alkoholometer-Scalen hat zu lauten: „Alkoholometer für Volum-
Procente Alkohols von der Dichte 0.7950 bei + 12° R. Von oben abzulesen.“

Zu §. 42.

Die Beschaffenheit der nassen Gasmesser betreffend.

Jedes zum Zuführen oder Abführen von Flüssigkeit bestimmte Rohr muß mit einem gasdichten hydraulischen Abschlusse versehen sein.

Es muß ferner jeder Gasmesser, um denselben bei seiner Aufstellung zum Zwecke des Betriebes und für die Dauer desselben jene Stellung zu sichern, welche er bei der Aichung auf einer horizontalen Ebene eingenommen hat, mit einem Pendelzeiger versehen sein, dessen Einrichtung, nachdem seine Verbindung mit dem Gasmesser durch Stempelung gesichert ist, willkürliche Veränderungen ausschließt.

Zu §. 44.

Die Aichung von Gasmessern mit zwei Flüssigkeitsstands-Rohren betreffend.

Gasmesser, welche zwei Flüssigkeitsstands- und Abflußrohre besitzen, dürfen nur dann gestempelt werden, wenn die aufeinanderfolgenden Prüfungen bei jedem der durch die beiden Flüssigkeitsstands-Rohre begrenzten Flüssigkeitsstände ergeben haben, daß in keinem Falle die von dem Zählwerke registrirten Gasmengen von den wirklich durchgegangenen um mehr als höchstens zwei Percente im Mehr oder Weniger abweichen.

Zu §. 80.

Die Aichstempel betreffend.

Bei den drei größeren Stempeln Nr. 1 und jenem Nr. 2 kann unterhalb des Stempelzeichens auch die laufende Jahrzahl angebracht sein.

Wien, am 18. Juli 1874.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:

Herr m. p.

Erster Nachtrag zum Aichgebühren-Tarife

vom 19. December 1872.

Zu I. Längenmaße.

Maßstäbe für Schnittwaren von 0.5 Meter Länge, nur in Centimeter getheilt, unterliegen denselben unter A und B angeführten Gebühren, wie die Schnittwaarenmaße von 1 Meter Länge.

Zu II. Flüssigkeitsmaße.

Bei Flüssigkeitsmaßen, welche wegen unrichtig befundenen Inhaltes ohne vollzogene Stempelung zurückgewiesen werden, ist nachfolgende, unter Columne B zu reichende Gebühr zu bemessen:

Für Maße von 20 Liter.	. . .	20 fr.,
" " " 10 "	. . .	12 "
" " " 5 "	. . .	7 "
" " " 2 "	. . .	5 "
" " " 1 "	. . .	3 "
" jedes kleinere Stück	. . .	2 "

Zu IV. Hohlmaße für trockene Gegenstände.

Bei metallenen Hohlmaßen für trockene Gegenstände von 1 Hectoliter Inhalt beträgt die Gebühr:

- A. Für Prüfung und Stempelung . 1 fl.
- B. Für Prüfung ohne Stempelung . 50 fr.

Zu V. Gewichte.

Die Ermäßigung der in Columnne A festgesetzten Gebühren um 20 Percent hat nur dann einzutreten, wenn von den zu gleicher Zeit zur Eichung gebrachten Gewichtsstücken gleicher Schwere mindestens 100 Stück als stempelfähig sich erwiesen haben.

Zu VIII. Gasmesser.

Die im Tarife VIII unter A und B angeführten Gebühren beziehen sich nur auf Gasmesser mit einem Flüssigkeitsstands- und Abflußrohre. Bei Gasmessern, welche mit zwei Flüssigkeitsstands- und Abflußrohren versehen sind, und daher zufolge der Nachtragsbestimmung zu §. 44 der Eichordnung zweier aufeinander folgenden Prüfungen bedürfen, ist außer den Gebühren in Columnne A oder B noch ein Zuschlag von 20 Percent für die vollzogene zweite Prüfung zu berechnen.

Die Gebührensätze der Columnne C bleiben ungeändert.

Wien, am 18. Juli 1874.

Die k. k. Normal-Eichungs-Commission:

Herr m. p.

Das XXXVI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 enthält unter Nr. 103, die Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juli 1874, womit in Gemäßheit des §. 39 der Gesetze vom 2. Juni 1874 (N. G. Bl. Nr. 88—91, 97, 98), dann auf Grund des Artikels V des Einführungsgesetzes zum allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 (N. G. Bl. Nr. 95) und des §. 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 (N. G. Bl. Nr. 96) Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtigstellung und Führung der Grundbücher erlassen werden.

II.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret des Magistrates vom 8. Juli 1874, Z. 108.354,

für die als Licitations-Commissäre in Verwendung kommenden Magistratsbeamten.

In Folge des anlässlich eines Recurses von der k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Decrete vom 8. Juni 1874, Z. 10.489, ertheilten Auftrages werden die als Licitationscommissäre in Verwendung kommenden Herren Beamten angewiesen, sich bei ihren Functionen in obiger Eigenschaft die Bestimmungen der §§. 5 und 7 der Licitationsordnung vom 15. Juli 1786 gegenwärtig zu halten, beziehungsweise dieselben genau zu befolgen.

Die vorerwähnten Paragraphe lauten:

§. 5. Ueber Geräthschaften, Bücher, Weine, Fässer u. dgl. aus mehreren Stücken bestehende Feilschaften, ist ein Verzeichniß zu machen, welches zwei Abtheilungen, die eine für den Preis der Schätzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß. Um allen Verirrungen vorzubeugen, soll jedes Stück mit einer Nummer bezeichnet werden. Dieses Verzeichniß ist dem Publicum mitzutheilen und die Versteigerung nach der Folge der Nummern vorzunehmen. Sollten einige in der Ordnung feilgeboteene Nummern nicht gleich verkauft werden, sind dieselben am nämlichen Tage beim Schlusse der Versteigerung oder am folgenden gleich Anfangs noch einmal auszurufen.

§. 7. Die Pflicht des Commissärs ist, auf Alles aufmerksam zu sein, was bei der Versteigerung vorgeht. Daher hat er zu sorgen, daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu versteigernde Waare mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt und die nöthige Auskunft ertheilt werde; daß zwischen Ausrufer und Käufern kein geheimes Einverständniß, noch eine Parteilichkeit unterlaufe; daß besonders Stücke von höherem Werthe nicht zur Unzeit feilgeboden, sondern sich, insoweit es ohne Abbruch der Ordnung in den Nummern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet und Alles um den möglich höchsten Preis veräußert werde. Auch darf er dem Ausrufer nicht gestatten, entweder mit den Käufern willkürlich abzuschließen oder dieselben zu übereilen; ebenso hat er alle Streitigkeiten zwischen den Käufern zu verhindern. Endlich soll er überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten und Alles, was im Gesetze vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.